



Vereinbarung zwischen dem Freistaat Sachsen und der Landeshauptstadt Dresden zur gemeinsamen Finanzierung der Landeskultureinrichtungen in Dresden vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2010

Präambel

Am 22. April 1999 wurde im beidseitigen Interesse des Freistaates Sachsen und der Landeshauptstadt Dresden, das große Kulturangebot in der Landeshauptstadt zu erhalten und zusammen Verantwortung dafür zu übernehmen, eine Vereinbarung zur gemeinsamen Finanzierung der Landeskultureinrichtungen in Dresden abgeschlossen. Diese Vereinbarung ist bis zum Jahre 2004 befristet. Ziel der nachfolgenden Vereinbarung ist es, den begonnenen Ausgleich in der Finanzierung der staatlichen Kultureinrichtungen zwischen der Landeshauptstadt Dresden und dem Freistaat Sachsen fortzuführen.

Der Freistaat Sachsen

(im Folgenden: Freistaat),

vertreten durch den Staatsminister für Wissenschaft und Kunst

und

den Staatsminister der Finanzen,

und

die Landeshauptstadt Dresden

(im Folgenden: Landeshauptstadt),

vertreten durch den Oberbürgermeister,

schließen daher folgende Vereinbarung:

1. Die Landeshauptstadt beteiligt sich mit einer Interessenquote an den Kulturnausgaben des Freistaates für Dresden. Ab dem 01. Januar 2005 beträgt die Interessenquote 10.500.000,00 EUR pro Jahr für die Laufzeit dieses Vertrages.

2. In Erfüllung o. g. Interessenausgleichs unterstützt die Landeshauptstadt Dresden den Freistaat bei der Übertragung des Verkehrsmuseums Dresden auf einen neuen Träger. Sie übernimmt für diesen die Finanzverantwortung. Einzelheiten werden in einer gesonderten Vereinbarung (insb. Zuwendungsvertrag) geregelt. Die Landeshauptstadt beteiligt sich an dieser Träger GmbH oder anderen Rechtsformen als Minderheitsgesellschafter, mit einer Sperrminorität von mindestens 25,1 %. Der Freistaat wird nicht Mitgesellschafter des neuen Trägers. Die Vertragspartner werden den Trägerwechsel bis spätestens zum 31. Dezember 2004 vollziehen.

Die Landeshauptstadt wird die GmbH oder eine andere Rechtsform institutionell fördern. Dazu schließt die Landeshauptstadt einen Zuwendungsvertrag ab. Die Zuwendungen werden der Landeshauptstadt ab dem 01. Januar 2005 in der jeweils tatsächlich erbrachten Höhe, höchstens mit einem Betrag von 2,5 Mio. EUR jährlich, auf die Interessenquote laut Ziffer 1 angerechnet, solange das Verkehrsmuseum seiner Zweckbestimmung entsprechend fortgeführt wird.

Der Freistaat beteiligt sich an den Mehrkosten, die durch die Übertragung und Führung des Verkehrsmuseums in privater Trägerschaft entstehen, in dem 2005 300.000 EUR, 2006 200.000 EUR und 2007 100.000 EUR zusätzlich auf die Interessenquote laut Ziffer 1 angerechnet werden. Diese zusätzliche Anrechnung erfolgt nur wenn der Trägerwechsel spätestens zum 01. Januar 2005 vollzogen worden ist. Bis zum Trägerwechsel übernimmt die Landeshauptstadt gegenüber dem Freistaat unter den Bedingungen der Vereinbarung vom 22. April 1999 weiterhin die laufenden Kosten für das Verkehrsmuseum.

3. Die Landeshauptstadt beteiligt sich weiterhin zur Hälfte an der Finanzierung der Stiftung „Deutsches Hygiene-Museum“, für die der Freistaat und die Landeshauptstadt gemeinsam die Verantwortung übernommen haben. Landeshauptstadt und Freistaat übernehmen jeweils zur Hälfte die laufenden Kosten. Dies wird der Landeshauptstadt ab dem 01. Januar 2005 bei der Interessenquote mit 2.500.000,00 EUR jährlich angerechnet.

4. Zur Wahrung eines breiten Kulturangebots übernimmt die Landeshauptstadt die Liegenschaften sowie die Trägerschaft des „Festspielhauses Hellerau“ mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. Die Liegenschaft wird der Landeshauptstadt gegen einen Anerkennungspreis in Höhe von 1,00 EUR zu Eigentum übertragen. Die Eigentumstübertragung wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt. Die Kulturstiftung des Freistaates Sachsen und der Sächsische Kultursenat als staatliche Einrichtungen verbleiben in dem bisherigen räumlichen Umfang (Pavillonbauten) unentgeltlich auf dem Gelände. Dies wird durch eine dingliche Sicherung erfüllt. Der Landeshauptstadt bleibt es unbenommen, einen Dritten mit Trägerschaft und Betrieb zu betrauen oder insbesondere das Festspielhaus Hellerau in eine Stiftung einzubringen, soweit ein maßgeblicher Einfluss der Landeshauptstadt sichergestellt ist.

Die Landeshauptstadt bemüht sich um neue Möglichkeiten der Ansiedlung kultureller Institutionen im Rahmen eines Gesamtkonzeptes. Die Finanzierung von Investitionen für neue Ansiedlungen wird von der Landeshauptstadt übernommen. Für investive Maßnahmen der Landeshauptstadt in den Liegenschaften werden ihr 2005 3.700.000,00 EUR, 2006 2.300.000,00 EUR und 2007 2.000.000,00 EUR auf die Interessenquote angerechnet, sofern Investitionen in dieser Größenordnung von der Landeshauptstadt in etwa getätigt werden. Die Gesamtsumme aller anzurechnenden Investitionen beträgt 8.000.000,00 EUR. Sollten anrechenbare Beträge in einem Jahr nicht ausgeschöpft werden, erfolgt die Anrechnung in den Folgejahren.

Sollte es zu einer Ansiedlung der Forsythe Company am Festspielhaus Hellerau kommen, werden der Landeshauptstadt ab dem 01. Januar 2005 für fünf Jahre jährlich 1.500.000,00 EUR auf die Interessenquote angerechnet. Die Anrechnung erfolgt darüber hinaus, sofern die Kooperationsvereinbarung zwischen der Forsythe Company und der Landeshauptstadt verlängert wird.

5. Der noch verbleibende Rest zum Gesamtbeitrag wird als Finanzierungsanteil der Landeshauptstadt am Staatsschauspiel Dresden angesetzt.

6. Werden die unter Nummern 2 und 4 genannten Maßgaben für die Fortführung der Einrichtungen nicht von der Landeshauptstadt erfüllt, so wird die Landeshauptstadt nicht von der Zahlung der entsprechenden Beträge befreit, sondern diese werden bis zum Gesamtbetrag als Finanzierungsanteil der Landeshauptstadt für das Staatsschauspiel Dresden angesetzt.

7. Die Zahlung für das Staatsschauspiel Dresden wird anteilig jeweils zu Quartalsbeginn fällig. Sie wird von der Landeshauptstadt auf Anforderung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst quartalsweise gezahlt und nach Abschluss der Jahreshaushaltsrechnung im ersten Quartal des Folgejahres abgerechnet. Die Gesamtbeteiligung richtet sich nach Nummer 1 dieser Vereinbarung.

8. Kommt es aufgrund der Empfehlung der vom Sächsischen Staatsminister für Wissenschaft und Kunst berufenen gemeinsamen Theater- und Orchesterkommission zu einer Umgestaltung in der Organisations- und Leitungsstruktur des Dresdner Theater und Orchester, wird diese Vereinbarung entsprechend angepasst.

9. Die Vertragspartner werden die aus der Vereinbarung vom 22. April 1999 noch ausstehenden Verpflichtungen auch über das Jahr 2004 hinaus erfüllen.

10. Die Verhandlungen zur Fortschreibung des Vertrages müssen spätestens bis zum 31. Dezember 2009 abgeschlossen sein. Ansonsten gilt der Vertrag über den 31. Dezember 2010 hinaus unverändert fort.

11. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform.

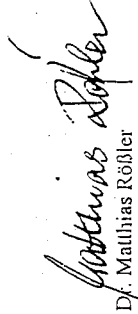
Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen werden durch solche ersetzt, die dem ursprünglich gewollten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.

12. Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2005 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2010. Die Nummern 2 und 4 gelten bereits ab dem 1. Januar 2004, soweit nichts anderes angegeben ist.

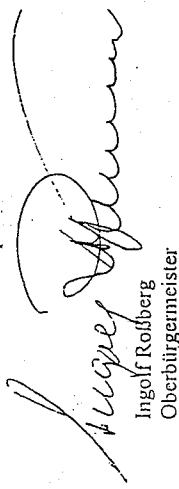
13. Den Vertragspartnern ist bekannt, dass für den Abschluss dieser Vereinbarung die Landeshauptstadt einen zustimmenden Beschluss des Stadtrates benötigt. Der Vertrag wird erst wirksam, wenn das genannte Organ den Vertragsschluss zugestimmt hat.

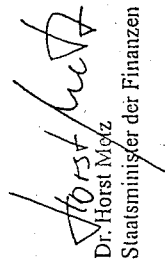
Dresden, den 30. 3. 2004

Für den Freistaat:


Dr. Matthias Röbber
Staatsminister für Wissenschaft und Kunst

Für die Landeshauptstadt:


Ingolf Roffberg
Oberbürgermeister


Dr. Horst Meitz
Staatsminister der Finanzen